

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe -
gemäß Verteiler -

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Ausschließlich per E-Mail

Bearbeitet von: Susanne Wollenteit

Telefon: 0385/588-9222

E-Mail: Susanne.Wollenteit@sm.mv-
regierung.de

Az: 367-00000-2020/018

Schwerin, den 19.03.2020

Nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände
Mecklenburg-Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege
- gemäß Verteiler

Ausschließlich per E-Mail

**Rundbrief Nr. 4/2020
Erfordernisse der Anwesenheit von Personal in den Einrichtungen der
Kindertagesförderung während der Notfallbetreuung**

**unter Anwendung der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von
Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur
Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-COV-2
vom 16. März 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der o. g. Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 wurde der Besuch der Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflegestellen bis auf eine Notfallbetreuung bis zum 19. April 2020 untersagt.

In der Allgemeinverfügung ist unter Nummer 8. geregelt, dass die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V unberührt bleiben.

Bereits in dem regelmäßig aktualisierten FAQ-Katalog, der auch auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung ständig aktualisiert wird, wird dazu unter Nummer 11) erläutert, dass die Kindertageseinrichtungen weiterhin auf der Basis der geschlossenen Vereinbarungen die Entgelte erhalten.

Hausanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0

Telefax: (0385) 588-9709

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de/sm

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kindertagesf%C3%B6rderung/>

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass in der Kindertageseinrichtung für die Notfallbetreuung nicht erforderliches Personal sich dort auch nicht aufhalten, sondern in der eigenen Häuslichkeit bleiben soll.

Dies ist dringend notwendig, um die Ansteckungsgefahren mit SARS-CoV-2 auch für das nicht unbedingt benötigte Personal zu reduzieren und um Infektionsketten zu verlangsamen.

Nachdem in den Einrichtungen festgestellt wurde, für welche Kinder es eine Notbetreuung geben muss, haben die Einrichtungsträger bei dem **zielgerichteten und angemessenen** Einsatz des eigenen Personals nachzusteuern. Hierbei sollte das Risiko einer Übertragung des SARS-Cov-2 mitbedacht und eine entsprechende Abwägung vorgenommen werden.

Insbesondere folgende Grundsätze sollten daher beachtet werden:

- Muss eine Notfallbetreuung sichergestellt werden, so ist vorrangig pädagogisches Personal einzusetzen, das nicht zur Gefährdungsgruppe (Vorerkrankungen, fortgeschrittenes Lebensalter, Schwerbehinderung oder Schwangerschaft) gehört.
- Auch Fachkräfte, die selbst die Betreuung eigener Kinder sicherstellen müssen, sollten nachrangig in der Einrichtung eingesetzt werden.
- Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage innerhalb eines Risikogebiets entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch Institut (RKI) aufgehalten haben (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html), akut mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder Grippe-symptome (Husten, Schnupfen oder Fieber) aufweisen, müssen zu Hause bleiben.
- Alle Tätigkeiten, die im Homeoffice ausgeübt werden können (Konzepterarbeitung für die frühkindliche Bildung, Dokumentationen zur alltagsintegrierten Beobachtung etc.), sind durch den Einrichtungsträger für das Homeoffice zu ermöglichen.
- Um Infektionsgefährdungen einzudämmen, sollte in den Einrichtungen (also vor Ort) so wenig Fachkräfte wie nötig gleichzeitig eingesetzt werden.
- Andere Aufgaben als die Notfallbetreuung kleiner Kindergruppen oder einzelner Kinder sollten in den Einrichtungen und Tagespflegestellen zu diesem Zeitpunkt nur ausgeübt werden, soweit sie in Bezug auf die besondere Lage erforderlich und angemessen sind.
- Es ist vorausschauend, mindestens einen Teil des Personal über einen längeren, zusammenhängenden Zeitraum im Homeoffice zu beschäftigen und diese mit denen, die im Einsatz sind, nicht in Kontakt kommen zu lassen. Im Fall einer Übertragung des Virus oder einer vorsorglich erforderlichen Quarantäne können so weitere Personen tätig werden.

Auf Bitten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird dringend darum gebeten, dass unabhängig davon, ob eine Notfallbetreuung in der Kindertageseinrichtung oder durch die Kindertagespflegeperson vorgehalten wird, die **Erreichbarkeit für das**

zuständige Jugendamt (durch Mitteilung einer aktuellen E-Mail-Adresse und Telefonnummer) gewährleistet bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit